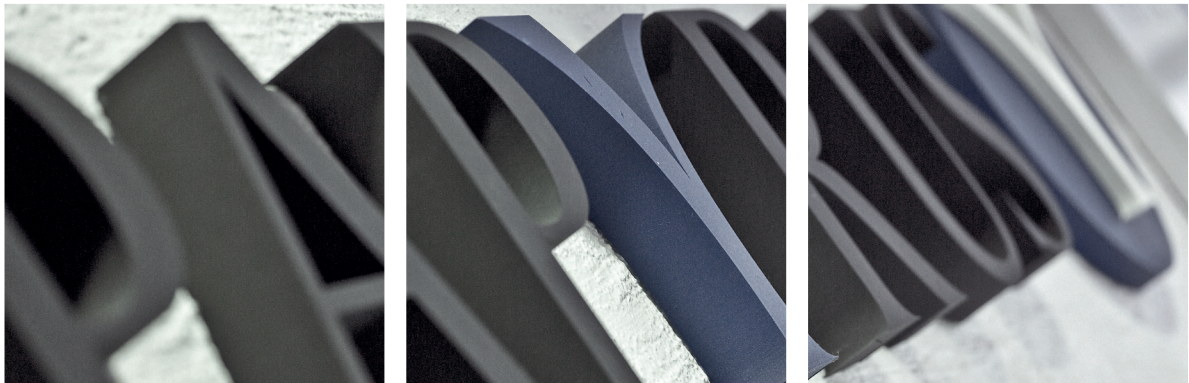


Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 1. Oktober 2013



1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, im Folgenden LZB genannt, finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote und Verträge der **Papyrus Deutschland GmbH & Co. KG** mit Sitz in Ettlingen einschl. sämtlicher Zweigniederlassungen in Deutschland.

1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers werden zur Gänze nicht anerkannt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

Bestandteil dieser LZB ist der technische Teil der Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) für grafische Papiere und grafische Kartons zur drucktechnischen Anwendung, veröffentlicht im Bundesanzeiger 1983, S. 4534, einschließlich der Änderungen, veröffentlicht im Bundesanzeiger 1984, S. 785, in der bei **Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung**.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

2.1 Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang, ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Unsere Außendienstmitarbeiter/Verkaufssachbearbeiter sind nicht befugt, mündliche Vereinbarungen zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die von diesen LZB abweichen. Vielmehr bedarf es dazu einer von vertretungsberechtigten Mitarbeitern rechtswirksam unterzeichneten Individualvereinbarung.

2.3 Abweichungen unserer Waren in Stoff, Reinheit, Farbe und Oberfläche behalten wir uns vor, soweit sich die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck eignet und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Das Gleiche gilt auch in Bezug auf vorgelegte Muster.

2.4 Für Mengen-, Gewichts- und Maßabweichungen weisen wir ausdrücklich auf die geltenden AVB (s. oben Ziff. 1.2) hin.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackung, Fracht- und sonstiger Versandkosten sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

3.2 Für das Schneiden und Lochen von Papier und Karton, Wiedereinriesen, Umpacken und Etikettieren werden die uns entstandenen Kosten weiterberechnet.

3.3 Bei Lieferungen unter einem Nettoauftragswert von 300,- Euro wird ein Kleinmengenzuschlag berechnet.

3.4 Bei Lieferungen ab Lager wird eine Logistikpauschale berechnet.

3.5 Bei Streckengeschäften entscheidet unser Vorlieferant über Art und Ausführung des Transports. Andere Versandarten, die vom Käufer gewünscht werden, gehen stets zu Lasten des Käufers.

3.6 Falls keine Festpreisvereinbarung getroffen wurde, behalten wir uns das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten oder Steigerungen von Lohn- und Transportkosten, eintreten.

3.7 Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Käufer vereinbarte Zahlungsziele werden auf unseren Rechnungen ausgewiesen und stellen ein verzugsbegründendes Datum dar. Die Möglichkeit der vorzeitigen Inverzugsetzung durch Mahnung bleibt uns unbenommen.

3.8 Gutschriften gleich aus welchem Rechtsgrund (Warenrücknahme, Reklamationsgutschriften) oder berechnete Gegenrechnungen des Käufers können ungeachtet des vereinbarten Zahlungsziels mit den offenen Forderungen saldiert werden.

3.9 Die Annahme von Wechseln und Schecks bedarf stets einer besonderen Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung an dem Tag, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Wechsel- und Diskontspesen werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

3.10 Skonto wird nur gewährt, wenn sich der Käufer mit anderen Rechnungen nicht in Zahlungsverzug befindet und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zum Skontozahlungsziel bei uns in bar vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben ist. Bei bargeldloser Zahlung, insbesondere auch bei Scheckhergabe, kommt es in jedem Falle auf den Zeitpunkt der Gutschrift an.

3.11 Ist mit dem Käufer ein SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, sind wir berechtigt, die Pre-Notification dem Käufer bis zum Tage vor der jeweiligen Lastschrift bekanntzugeben.

4. Liefertermine und Abnahme der Ware

4.1 Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen und sind freibleibend (keine Fixtermine). Hängt die Ausführung des Auftrages von Unterlagen, technischen Einzelheiten und sonstigen Angaben ab, die der Käufer zu beschaffen bzw. mitzuteilen hat, so beginnt die Lieferfrist mit Eingang dieser Unterlagen oder Angaben. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.

4.2 Teillieferungen sind zulässig. Abschlagszahlungen können wir in an-

gemessenem Umfang in Rechnung stellen.

4.3 Können wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, kann uns der Käufer nach Ablauf des geplanten Liefer- und Leistungstermins schriftlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen. Eine Ablehnung der Leistung nach Ablauf dieser Frist zur Nacherfüllung muss uns zuvor ausdrücklich angedroht worden sein. Weitgehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzugs- oder Wegfall der Leistungspflicht richten sich nach Ziffer 7 dieser LZB (Haftung).

Bei höherer Gewalt, wie zum Beispiel Arbeitskampfmaßnahmen, unverschuldeten behördlichen Maßnahmen, unverschuldeten Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Wasserschäden sowie unverschuldetem Energie- oder Rohstoffmangel verlängert sich die Lieferfrist bzw. Nachfrist nach entsprechender Mitteilung durch uns ohne weiteres um die Dauer der Verzögerung. Lässt sich in solch einem Fall nicht absehen, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen können, können wir und der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von vier Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir dem Käufer unverzüglich erstatten.

4.4 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.

4.5 Gerät der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, berechnen wir Lagerkosten in Höhe von 4,85 % des Rechnungsbetrages pro Monat. Nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu verlangen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorstehend geltend gemachte Pauschale. Wir behalten uns ebenfalls den Nachweis eines höheren Schadens vor.

5. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht mit der Verladung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Bei Streckengeschäften, Reservierungen oder Einlagerungen in unseren Lagern erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung, dass die Ware zur Verfügung steht.

5.2 Mehrwegverpackungen (z. B. Europaletten) werden dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt. Sie werden zu bestimmten, mit uns ver-

einbarten Zeiten zur Abholung bereitgestellt. Unterbleibt dies, sind wir berechtigt, rückwirkend eine Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig wird.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

- 6.1 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen. Beanstandungen mit einer genauen Beschreibung etwaiger Mängel sind uns innerhalb von zwei Werktagen schriftlich mitzuteilen. Transportschäden müssen beim Empfang der Ware sofort festgestellt werden; vom Frachtführer bzw. Spediteur ist eine Bestätigung über derartige Schäden zu verlangen.
- 6.2 Eine Weiterverarbeitung beanstandeter Ware ist nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden gestattet, wobei wir hierüber unverzüglich zu verständigen sind. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Unsere Gewährleistungspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Käufer zunächst nur Nacherfüllung in Form von Mangelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen kann. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es hierfür einer Fristsetzung bedarf. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr, berechnet ab dem Tag der Lieferung.

7. Haftung

- 7.1 Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 7.2 Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.
- 7.3 Beruht ein Schaden auf Fehlern eines Dritten, sind wir berechtigt, die eigenen Schadensersatzansprüche gegen den Dritten an den Käufer abzutreten. Wir können erst in Anspruch genommen werden, wenn der Käufer erfolglos Ansprüche gegen den Dritten gerichtlich geltend gemacht hat.

7.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrentverhältnis) aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient. Die Bezahlung des Kaufpreises für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen berührt unseren Eigentumsvorbehalt nicht. Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst bei Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns.
- 8.2 Der Käufer wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Käufer tritt uns im Voraus die Ansprüche gegen die Versicherung ab.
- 8.3 Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.
- 8.4 Im Falle der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware gilt Folgendes:
- 8.4.1 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache geht mit der Verarbeitung in unser Eigentum über.
- 8.4.2 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Waren („Fremdwaren“) erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) zu dem der Fremdwaren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns entsprechend dem vorgenannten Wertverhältnis von Vorbehaltsware zu Fremdware anteilmäßig Miteigentum überträgt.

8.4.3 Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt Ziff. 8.1 entsprechend.

8.4.4 Der Käufer verwahrt für uns das nach Ziff. 8.4.1 und 8.4.2 entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich.

- 8.5 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, jedoch auch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung ist widerruflich, wenn sich der Käufer uns gegenüber im Verzug befindet oder mit seinen Kunden Unabtretbarkeit der Forderungen vereinbart.
- 8.6 Die Forderung des Käufers aus Weiterveräußerung wird bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist. Im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gemäß Ziffer 8.4.2 dieser LZB ist die Forderung in Höhe des Anteils des Wertes unserer Ware an uns abgetreten.

Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung in unseren Namen einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keine Scheck- oder Wechselproteste vorliegen und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle des Weiterverkaufs Namen und Anschrift seiner Kunden sowie den Lieferumfang und Zahlungsverkehr mit diesen festzuhalten und uns dahingehende Auskünfte jederzeit auf Anforderung zu erteilen.

- 8.7 Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers schriftlich angezeigt wird. Der Käufer tritt uns bereits jetzt seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf der Weiterveräußerungsforderungen ab, soweit sie von uns gelieferte Ware betreffen. Er verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, insoweit nur an uns Zahlung zu leisten.
- 8.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Aufrechnungsverbot und Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen zulässig. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Datenschutz

Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gem. den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

11. Urheberrecht

11.1 Der Käufer darf die von uns bereitgestellten Druckunterlagen, Stanzeinrichtungen, Werkzeuge, Klischees, Lithos, Grafiken, Dateien und das ihm überlassene Know-how nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Eigentums- und Urheberrechte daran behalten wir uns ausdrücklich vor.

11.2 Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Muster oder Angaben des Käufers stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Käufers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen insbesondere aus unseren Lieferungen, gilt Ettlingen als vereinbart, auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von einer Zweigniederlassung vorgenommen sind. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.2 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Davon ausgenommen, d. h. unanwendbar, ist das UN-Abkommen über den Internationalen Warenkauf.

12.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt.